

**VG Römerberg-
Dudenhofen**

**HARTHAUSEN BEBAUUNGSPLAN „SÜDLICH
WOOGGRABEN – TEILBEREICH WEST“**

Fachbeitrag Artenschutz



BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Speyer
Diakonissenstraße 29 · 67346 Speyer
Telefon 06232 699160-0 · Telefax 06232 699160-20

September 2018

FG/ksp1804443

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht		Seite
1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Datengrundlagen	3
2	Geländebeschreibung	3
3	Wirkfaktoren des Vorhabens	5
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	5
3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	5
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	6
4.1	Vermeidungsmaßnahmen	6
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	7
5.1	Vögel	8
5.1.1	Erfassungsmethode	8
5.2	Reptilien	11
5.3	Fledermäuse	13
5.4	Tagfalter	14
6	Fazit	15

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1	Lage des Vorhabens	1
Abbildung 2	Impressionen vom Untersuchungsgebiet	4
Abbildung 3	Vorhaben Bebauungsplan „südlich Wooggraben - Teilbereich West“	5
Abbildung 4	Untersuchungsgebiet	7
Abbildung 5	Holzstapel mit Vorkommen von Zauneidechsen	11
Abbildung 6	Bewegungsmuster Fledermäuse	14
Abbildung 7	Grünlandweide und Grünlandwiese im UG	15

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1	Begehungstermine Vogelarten	8
Tabelle 2	Ergebnisse der Vogelerfassung	8
Tabelle 3	Erfassung Eidechsen	12
Tabelle 4	Präsenz/Absenz Fledermäuse	13
Tabelle 5	Suche nach Eiablagepflanzen	14

Anlagen

- 1 A1 Lageplan

Verwendete Unterlagen

- [1] Bundestag / Bundesrepublik Deutschland
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) beschlossen am 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- [2] Europäische Gemeinschaft
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)
- [3] Europäische Gemeinschaft
Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31), kodifiziert am 30.11.2009 (Richtlinie 2009/147/EG) – in Kraft getreten am 15.02.2010
- [4] Gedeon, K.
Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten - Münster
2014
- [5] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2005
(Auftraggeber: Landesbetrieb Straßen und Verkehr)

- [6] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2006
(Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM))
- [7] Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten
Liste für Arten in Rheinland-Pfalz
2015
- [8] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2006
Verfasser: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
- [9] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Mustertext Fachbeitrag Artenschutz RIP, Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG; Stand vom 03.02.2011
Verfasser: Fröhlich & Sporbeck GmbH & Co. KG
- [10] Laufer H. et al
Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs - Ulmer
2007
- [11] Naturschutzverwaltung RLP
Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung
http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
Abfrage August 2017
- [12] Südbeck et al
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
2005
(Auftraggeber: Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. und Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten)

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Harthausen beabsichtigt, eine im Flächennutzungsplan verankerte Wohnbaufläche durch den Bebauungsplan „Südlich Wooggraben – Teilbereich West“ zu entwickeln. Der Teilbereich West befindet sich im unbeplanten Außenbereich zwischen dem Hainbach im Norden und der rückwärtigen Bebauung der Speyerer Straße im Süden. Das Plangebiet wird zum einen als Dorfgebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 sowie als Mischgebiet mit einer GRZ von 0,5 bzw. 0,6 ausgewiesen.

Die Freiflächen im Planungsbereich werden als Wiese, Pferdekoppeln und Gemüsegärten genutzt. Im südwestlichen Planungsraum liegt eine wertvolle Feldgehölz- / Heckenstruktur aus heimischen Gehölzen, welche stark von Vögeln frequentiert und vermutlich als Brutplatz genutzt wird. Ebenso gibt es in den Wiesen, Koppeln und der Schafweide am Hainbach einzeln stehende, großkronige Bäume wie Apfelbaum, Kirsche, Rosskastanie und Bergahorn.

Insgesamt handelt es sich bei dem Gebiet um ein durch kleinteilige Nutzungsstrukturen geprägtes, abwechslungsreiches Gebiet mit extensiver Nutzung. Seine hohe ökologische Bedeutung wird durch die angrenzenden Scheunen mit zahlreichen Nischen entlang der Speyerer Straße noch verstärkt.



Abbildung 1 Lage des Vorhabens

Aufgrund der gegebenen Vegetations- und Biotopstrukturen sowie der vorhandenen Scheunen ist mit Vorkommen besonders und/oder streng geschützter Arten - insbesondere mit Vögeln, Reptilien und Tagfaltern- im Plangebiet zu rechnen.

Daher wird zu den weitergehenden Planungen eine artenschutzfachliche Betrachtung der Flächen durchgeführt. Das Plangebiet wurde bei mehreren Begehungen (Anzahl siehe Tabellen unter Kapitel 5) auf das Vorkommen von Vogelarten, Reptilien sowie die Raupenfutterpflanze *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea*-Arten untersucht. Ziel ist es, alle im Planungsgebiet vorkommenden streng und besonders geschützten Arten zu benennen, die Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben zu ermitteln und das Eintreten von Verbotstatbeständen zu prüfen. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt sowie dargestellt und
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie aus Sicht des Artenschutzes die Funktionalität der geschützten Lebensstätten und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Arten sind entsprechend wiederherzustellen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind umfangreiche Vorschriften erlassen worden. So ist der Artenschutz europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie [2] sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie [3] verankert.

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz [1] werden diese europarechtlichen Vorgaben im Bereich der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. So muss im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ eintreten können und ob sie ggf. abgewendet werden können. Nach § 44 (1) ist verboten,

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend § 45 (7) BNatSchG können „die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen. (...) Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (...)“

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern - Aufrechterhaltung des Status Quo (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2011, angepasst an BNatSchG, Stand 03.02.2011) [9].

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden u.a. herangezogen:

- Geländebegehungen mit Erfassung der Vögel, Reptilien sowie Suche nach Eiablagepflanzen über den Zeitraum April - Juli 2018
- Begründung zum Bbauungsplan „Südlich Wooggraben – Teilbereich West“, Planungsbüro Piske, Dezember 2017

2 Geländebeschreibung

Das Gelände bietet ein mosaikreiches Angebot an unterschiedlichen Biototypen. Im Süden befinden sich alte Scheunen, die z.T. zugänglich für Fledermäuse sind und mancherorts verschlossen wurden durch Hasengitter oder Steine. Mittig sind Koppeln für Pferde, Futterwiese und kleinparzellige Ackerflächen (Kartoffel und Gerste). Auf diesen Flächen stehen zwei großkronige Solitärbäume (Kirsche). Im nördlichen Bereich direkt am Hainbach, befinden sich zwei Grundstücke mit Wohnbebauung (inklusive Swimming-Pool) und Garage, sowie mit Nutzgarten. Der Hainbach wird durch unterschiedlichste Bäume eingesäumt und das Gras von Pferden kurzgehalten. Südwestlich des asphaltierten Wirtschaftsweges stehen am Hainbach große Weiden und die Fläche entlang des Hainbachs wird zeitweise von Schafen beweidet. Ganz im Norden befindet sich ein Stammholzstapel mit Besatz durch Zauneidechse und dahinter eine Gehölzgruppe aus Walnuss und Nadelbäumen.



Abbildung 2 *Impressionen aus dem Untersuchungsgebiet*

3 Wirkfaktoren des Vorhabens



Abbildung 3 Vorhaben Bebauungsplan „südlich Wooggraben - Teilbereich West“

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauzeit kommt es zu temporären Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen durch Maschinen. Durch die Bautätigkeiten kommt es zu optischen Störwirkungen die zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen für Tierarten - insbesondere der Avifauna sowie Reptilien - führen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind keine derartigen Beeinträchtigungen mehr gegeben.

3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Durch das Vorhaben werden auf ca. 7.700 m² derzeit Wiesen, Weiden und Gebüschgruppen versiegelt. Anstelle der Ackerflächen, Wiesen, Koppeln und Gemüsegärten wird nach Umsetzung der Planung ein locker bebautes, durchgrüntes Neubaugebiet mit hauptsächlich freistehenden Einzel- und Doppelhäusern und Privatgärten entstehen. Es wird ein ca. 25 m breiter

Pufferstreifen zum Hainbach eingehalten, die Nutzung in diesen Flächen wird nicht verändert. Des Weiteren bleibt die Gehölz-/Gebüschreihe im Südwesten erhalten.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund der Neuansiedlung der Wohnhäuser wird es zu einem Anstieg des Verkehrs kommen sowie die Lärm- und Lichtemissionen unmittelbar sowie in der Umgebung zunehmen. Im Südosten sowie Nordwesten des Planungsgebiets befinden sich bereits Wohnhäuser, wodurch bereits eine geringfügige Vorbelastung durch Spaziergänger (inkl. Hunde) etc. vorhanden ist.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1 Rodung außerhalb der Brutzeit

Zum Schutz der Brutvögel im Planungsgebiet sind bei den Rodungsarbeiten die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG (Rodung vor Baubeginn zw. 1. Okt. – 28. Feb.) einzuhalten.

V2 Baubeginn vor der Brutsaison

Die Baustelleneinrichtung ist vor Beginn der Brutsaison bis spätestens Ende Februar vorzunehmen. Das Baufeld ist ebenfalls bis spätestens 1. März zu räumen. Durch die zeitige Baustelleneinrichtung werden potenzielle Brutvögel vergrämt und weichen für diese Saison auf andere Nistmöglichkeiten, z. B. entlang des Hainbachs und in Richtung NSG Woogwiesen, aus.

V3 Erhalt der gewässerbegleitenden Gehölze am Hainbach

Um die Leitlinienfunktion für die Fledermausarten aufrechtzuerhalten sowie weiterhin als Brut- und Ruhestätte für Vögel zu fungieren, ist ein Erhalt der gewässerbegleitenden Gehölze entlang des Hainbachs essentiell.

V4 Erhalt der Holzstapel als Lebensraum für die Zauneidechse

Damit der Lebensraum für die Zauneidechse nicht beeinträchtigt wird, ist ein Erhalt der habitatessentiellen, liegenden Baumstämme und der direkten Umgebung (10x10 m) notwendig. Diese sind während der Baufeldfreimachung sowie -zeit einzuzäunen und vor Befahren und Ablagerungen zu schützen. Dieser Landschaftsbestandteil ist im Grünordnungsplan zu verankern.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Die Filterung der relevanten Artgruppen erfolgte anhand der Geländebegehungen und der Strukturausstattung. Aus diesem Grund fand keine Abschichtung innerhalb einer Relevanztafel statt.

Im Vorfeld wurde aufgrund der Gebietsausstattung der Fokus auf die Gruppe der Vögel und Reptilien gelegt. Ebenso wurde die Frequentierung durch Fledermäuse durch vertiefende Querschnittsbegehungen erfasst.



Abbildung 4 Untersuchungsgebiet

5.1 Vögel

5.1.1 Erfassungsmethode

Das Gebiet sowie die Umgebung wurde fünf Mal im Zeitraum April bis Juni 2018 in den frühen Morgenstunden bzw. einmalig am Abend begangen. Mittels akustischer sowie optischer Bestimmung wurden alle im Untersuchungsgebiet und in dessen Randzonen vorkommenden Vogelarten aufgenommen. Die Fundpunkte sind der Plananlage A-1 „Lageplan“ zu entnehmen. Die zwei Solitärbäume (Kirschen) wurden eingehend nach Höhlen abgesucht, da sie stark mit Efeu bewachsen sind. Es konnten keine Höhlen festgestellt werden.

Tabelle 1 Begehungstermine Vogelarten

Datum	Uhrzeit	Witterung
24.4.2018	6.45	12°, leichter Nebel, leicht bewölkt
30.04.2018	9:45	17°C, tlw. Bewölkt, windig
08.05.2018	20.30	24°C-20°C, wolkenlos, kein Wind
29.05.2018	6.00	18°C, tlw. bewölkt
27.06.2018	6.00	16°C, sonnig

Tabelle 2 Ergebnisse der Vogelerfassung

BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht
 NG/(ng)= Nahrungsgast/ potentieller Nahrungsgast
 Üf = Überflug
Fett = gefährdete Arten

§§ = streng geschützt
 § = besonders geschützt
 RL V = Vorwarnliste
 3 = Gefährdet
 * = Ungefährdet

Artnamen		Rote Liste		Schutzstatus	Status im Gebiet	Bemerkungen zum Vorkommen UG = Untersuchungsgebiet
deutsch	wissenschaftlich	D	RLP			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	(bv)	Nahrungstragend, Brutverdacht Dorfrand
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			§	Üf	Überflug
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	§	(bv)	Brut in der nördlichen Gehölzgruppe wahrscheinlich
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	BV	Brutvogel in der Konifere im Norden des UG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	BV	Revierkampf und Brut im Flurst. 334 und Dorfrand im Süden UG
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	3	§	BV	Brutvogel im Süden des UG am Dorfrand
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	NG	Brut außerhalb des UG

BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht
 NG/(ng)= Nahrungsgast/ potentieller Nahrungsgast
 Üf = Überflug
Fett = gefährdete Arten

§§ = streng geschützt
 § = besonders geschützt
 RL V = Vorwarnliste
 3 = Gefährdet
 * = Ungefährdet

Artnamen		Rote Liste		Schutzstatus	Status im Gebiet	Bemerkungen zum Vorkommen UG = Untersuchungsgebiet
deutsch	wissenschaftlich	D	RLP			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	BV	Brut in der Gebüschreihe im Süden
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	§	(bv)	Brut in der Gebüschreihe im Süden vermutet
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§	NG	Brut außerhalb des UG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	NG	Brut außerhalb des UG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	§	NG	Trupp auf Nahrungssuche außerhalb des UG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§	NG	Trupp auf Nahrungssuche
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		3	§	Üf	Erpel Überflug
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	§§	Üf	Überflug, Bruthabitat in Harthausen vermutlich

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – außer, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung:

V1
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Amsel, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Mauersegler, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star, Stieglitz
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Kulturfolger wie Hausrotschwanz und Haussperling haben ihre Brutstätten im bzw. am Rand des UG. Freibrüter wie der Grünfink und die Mönchsgrasmücke bewohnen die Koniferen im Norden bzw. die Gebüschreihe im Südwesten des UG. Es konnten keine Höhlen für höhlenbewohnende Vogelarten festgestellt werden und somit ist diese Gruppe lediglich als Nahrungsgäste augenscheinlich. Überflieger werden nicht näher betrachtet.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodung außerhalb der Brutzeit V2 Baubeginn vor der Brutsaison V3 Erhalt der gewässerbegleitenden Gehölze am Hainbach
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingte Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen sind infolge der Baumaßnahme ausgeschlossen Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V2) Dabei handelt es sich primär um die zwei Solitäräume mittig im Vorhabenbereich. Betriebsbedingte Tötungen von Vögeln kann in einem Wohngebiet ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Brutstätten von Hausrotschwanz sowie Haussperling bleiben erhalten, da die Häuser im Bestand stehen und verbleiben. Für höhlenbrütende Arten wurden keine geeigneten Höhlen im Vorhabensbereich festgestellt und somit ist auch kein Verlust dessen zu erwarten.

V1
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Amsel, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Mauersegler, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star, Stieglitz
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln der Arten der Siedlungen, Grün- und Parkanlagen im Umfeld des geplanten Vorhabens. Angesichts der relativ geringen Empfindlichkeit der Arten ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 Rodung außerhalb der Brutzeit V2 Baubeginn vor der Brutsaison V3 Erhalt der gewässerbegleitenden Gehölze am Hainbach (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2 Reptilien

Für die Erfassung der Eidechsen wurden drei Begehungen im Zeitraum April - Juli durchgeführt. Die Fundpunkte konzentrieren sich auf den Holzstapel im Nordosten des Plangebietes (siehe Abbildung 5).

Die Anzahl und das Geschlecht sind in Tabelle 3 einsehbar.



Abbildung 5 Holzstapel mit Vorkommen von Zauneidechsen

Tabelle 3 Erfassung Eidechsen

Datum	Wetter	Zauneidechse
30.04.2018, 9.45 Uhr	17°, teilw. Bewölkt, windig	2 Männchen, 1 subadultes Männchen
30.05.2018,	24°C, sonnig	-
27.06.2018, 9:25 Uhr	19°C, sonnig	2 Juvenile

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

R1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Zauneidechse gilt als xerothermophile Art und bevorzugt trockenwarme Lebensräume besonders Wegböschungen und Straßenbegleitgrün. Ein Mosaik aus sonnenexponierten Standorten, lockeres, trockenes Substrat, unbewachsene Teilflächen und dichte Grasbestände bis mäßige Verbuschung sind die häufigsten Ausstattungsmerkmale des Habitates. [10]</p> <p>In Rheinland-Pfalz kommt die Zauneidechse mit Ausnahme größerer, geschlossener Waldgebiete landesweit vor.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Vorkommen der Zauneidechse beschränkt sich auf die Holzstapel im Nordosten des UG. Es konnten während den 3 Begehungen an zwei Terminen Individuen erfasst werden. Am 30.04. konnten zwei adulte Männchen sowie ein subadultes Männchen festgestellt werden. Am 27.06 konnten zwei juvenile Tiere gefunden werden.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Der Erhaltungszustand für die lokale Population ist als ungünstig einzustufen. Die Habitatstrukturen sind nicht ideal, es fehlen v.a. vertikale Strukturen sowie Sonnplätze, diese wachsen sukzessiv durch Brombeere zu. Des Weiteren ist die Abundanz auf der gesamten Fläche als gering einzustufen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V4 Erhalt der Holzstapel als Lebensraum für die Zauneidechse</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Von einer Wohnsiedlung geht kein erhöhtes Tötungsrisiko hervor. Durch die nördlich anschließende Versickerungsmulde entsteht neuer Lebensraum, der aufgrund seiner Funktion regelmäßig gepflegt werden muss und somit ein Jagdhabitat für</p>

R1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
die Zauneidechse darstellt.
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Lebensstätte auf dem Holzstapel erfolgen durch baubedingte Erschütterungen, Lärm und visuelle Effekte für die Bauphase. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind diese Beeinträchtigungen nicht mehr vorhanden und der Lebensraum wird erweitert.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p>
<p>V4 Erhalt der Holzstapel als Lebensraum für die Zauneidechse (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

5.3 Fledermäuse

Um eine Präsenz bzw. Absenz von Fledermausarten feststellen zu können wurde der Batscanner Stereo von der Firma elekon in Verbindung mit einem Fernglas genutzt. Dabei konnte beobachtet werden, dass die Aktivität von der Wohnsiedlung im Süden Richtung Hainbach und entlang des Woogbachs im Norden stattfindet (siehe Abbildung 6). Eine qualitative Erhebung wurde nicht durchgeführt, jedoch ist der arttypische Ruf der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) festgestellt worden. Durch das Vorhaben gehen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren, jedoch ein Teiljagdgebiet. Es sind in der Umgebung Ausweichmöglichkeiten vorhanden aber durch weitere Planung „B-Plan Harthausen südlich Wooggraben Ost“ werden diese Jagdgebiete sukzessiv eingeschränkt bzw. nutzlos gemacht.

Tabelle 4 Präsenz/Absenz Fledermäuse

Datum/Uhrzeit	Wetter	Aktivität
08.05.2018 / 20.45 - 21.45	24 - 20°C, wolkenlos, kein Wind	Es wurden Aktivitäten festgestellt, von Wohngebiet zum Hainbach und entlang dessen.



Abbildung 6 Bewegungsmuster Fledermäuse

5.4 Tagfalter

Es wurde im Mai und Juni auf den Wiesen und Koppeln nach der Präsenz von Eiablagepflanzen, wie Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder oxylatarme Ampferarten wie *Rumex crispus*, für die Tagfalterarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) bzw. Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) geschaut. Es konnten keine Wirtspflanzen konstatiert werden und somit ist eine Besiedlung der o.g. Arten ausgeschlossen.

Tabelle 5 Suche nach Eiablagepflanzen

Datum	Wetter	Eiablagepflanzen
30.05.2018,	24°C, sonnig	-
27.06.2018	19°C, sonnig	-



Abbildung 7 Grünlandweide und Grünlandwiese im UG

6 Fazit

Für die Artgruppe der Fledermäuse und Tagfalter sind die Verbote des § 44 Absatz 1 nicht erfüllt.

Für die Vögel und Reptilien sind die Verbote des § 44 Absatz 1 nicht erfüllt, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- **V1 Rodung außerhalb der Brutzeit**
- **V2 Baubeginn vor der Brutsaison**
- **V3 Erhalt der gewässerbegleitenden Gehölze am Hanibach**
- **V4 Erhalt der Holzstapel als Lebensraum für die Zauneidechse**

Grundsätzlich ist zu sagen, dass der Hainbach eine entscheidende Rolle bei der Verbindung der Schutzgebiete NSG-7338-073 „Woogwiesen“ und dem VSG-6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ bzw. innerhalb des VSG-Gebietes einnimmt. Vor allem die Fledermausarten nutzen diese linienhafte Struktur als Jagtkorridor und Wanderungsleitlinie. Aufgrund dessen befürwortet der Bearbeiter das Einhalten eines Pufferstreifens von 25 m zu dem Gewässer.

Sachbearbeiter:
B.Sc. (FH) F.Golla

Speyer, im September 2018
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Speyer



Dr.-Ing. M. Probst